

Folgende **Patienten-Informationen** haben wir für Sie zusammengestellt:

1. Ihre Zahnarztpraxis
2. Kariesprophylaxe und Fissurenversiegelungen bei Kindern und Jugendlichen
3. Gold-Inlays und Teilkronen
4. Prophylaxe bei Erwachsenen
5. Die Parodontitisbehandlung
6. Nach einer Parodontitisbehandlung
7. Nach Extraktionen und operativen Eingriffen
8. Zahnbehandlung und Steuer
9. Die Anwendung von Zahnseide
10. Die neue Härtefall- und Teilbefreiungsregelung
11. Die neue Prothese
12. Tipps für Schwangere und Mütter
13. Zahnimplantate
14. Teleskopprothesen
15. Wurzelspitzenresektion
16. Weisheitszahnentfernung
17. operative Zahnentfernung
18. Mundgeruchbehandlung (Halitose)



Telefon 030·705 509-0

www.GroenkeUndPartner.de

Info 8

Zahnbehandlung und Steuer

**ZAHNÄRZTE
DR. GROENKE & PARTNER**

Telefon 030·705 509-0

www.GroenkeUndPartner.de

Bahnhofstraße 9 • 12305 Berlin

 Lichtenrade  172, 175, M76, 275

Behandlungszeiten:

Mo- Fr 7-20 Uhr • Sa 8-14 Uhr

Lt. §33 des Einkommenssteuergesetzes heißt es:

(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes

(„außergewöhnliche Belastung“), so wird auf Antrag die Einkommenssteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen **zumutbare** Belastung (Abs. 3) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

(2) Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

In diesem Zusammenhang nicht zu klären ist die Frage, welche Aufwendungen als notwendig angesehen werden und was ist ein angemessener Betrag?

(3) Aus den jährlichen steuerlichen Grenzbeträgen lassen sich die unterschiedlich zumutbaren Belastungen errechnen.

Bei Alleinstehenden (Grundtabelle):		bei Verheirateten (Splittingtabelle):	
bis 15.340,00€	5%	bis 15.340,00€	4%
bis 51.130,00 €	6%	bis 51.130,00 €	5%
über 51.130,00 €	7%	über 51.130,00 €	6%
bei Steuerpflichtigen mit 1 bis 2 Kindern:		bei Steuerpflichtigen mit 3 und mehr Kindern:	
bis 15.340,00 €	2%	bis 15.340,00 €	1%
bis 51.130,00 €	3%	bis 51.130,00 €	1%
über 51.130,00 €	4%	über 51.130,00 €	2%

Stand 11/ 2005

Als berücksichtigungsfähige Kinder zählen alle, für die der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag erhält

Es entspricht dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit, dass bei höherem Einkommen auch die zumutbare Eigenbelastung prozentual ansteigt.

Hierzu folgendes Beispiel:

Ein Familienvater mit drei Kindern und einem Monatseinkommen von 3.500,00 € hat einen steuerlich zu berücksichtigenden Grenzbetrag, d. h. eine zumutbare Belastung von 420,00 € pro Jahr (1% von 42.000 €). Überschreitet die Summe aller für Krankheitsaufwendungen geleisteten Eigenanteile sämtlicher Familienmitglieder diesen Betrag, so kann der Vater diesen übersteigenden Betrag als „außergewöhnliche Belastung“ steuerlich geltend machen (als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält).

Außergewöhnliche Belastungen in einem Jahr bündeln:

Aus steuerlichen Gründen ist es sinnvoll, alle absehbaren außergewöhnlichen Belastungen auf ein Kalenderjahr zu verlagern. Sofern medizinisch vertretbar, sollten Sie Aufwendungen für Krankenhaus, Kur, Brille, Zahnersatz und auch die Unterstützung von Angehörigen innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen. Auch der Zahnersatz für den Ehegatten, die kieferorthopädische Behandlung für Kinder, die Kuraufwendungen für Eltern, Geschwister sowie Schwager oder Schwägerin sind dann von der Steuer absetzbar, wenn Sie die Rechnung bezahlt haben.

Alles Weitere sollten Sie mit Ihrem Steuerberater besprechen. (Auszüge aus MBZ Heft 10-2002)

**Ihre Zahnärzte
Dr. Groenke und Partner**